

## Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

19. Oktober 2010

Nr. 2010-633 R-721-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe

### **A. Zusammenfassung**

*Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zog sich die Invalidenversicherung (IV) aus der Planung, Steuerung und Finanzierung im Bereich der Wohnheime sowie der Werkstätten und Beschäftigungsstätten für Menschen mit Behinderung zurück. Der Bund übertrug die volle fachliche und finanzielle Verantwortung in diesem Bereich auf die Kantone. Zugleich verpflichtete er die Kantone, während mindestens drei Jahren ab Inkrafttreten der NFA die bisherigen Leistungen der IV zu übernehmen.*

*Die dreijährige Übergangsfrist läuft auf den 1. Januar 2011 aus. Ab diesem Zeitpunkt können die Kantone im Rahmen des Bundesrechts anderweitige Abgeltungen vorsehen, vorausgesetzt sie verfügen über ein vom Bund genehmigtes Behindertenkonzept. Der Kanton Uri hat inzwischen das kantonale Behindertenkonzept auf der Grundlage des Rahmenkonzepts der Zentralschweizer Kantone entworfen. Dieses setzt auf eine bedarfs- und wirkungsorientierte Steuerung und Finanzierung des Behindertenbereichs. Um diese Aufgaben umfassend und zielgerichtet wahrnehmen zu können, soll die geltende Verordnung über Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe auf den 1. Januar 2011 durch eine neue Verordnung abgelöst werden. Zwar entsprechen die geltenden Gesetzesgrundlagen weitestgehend bereits den Vorgaben des Bundes, doch vermögen sie den in der Zwischenzeit eingetretenen Wandel bei den strukturellen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen nicht vollständig abzubilden. Zudem bestehen Lücken und Unklarheiten, die es auszuräumen gilt.*

*Die neue Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe soll kein reines Finanzierungsinstrument mehr sein, sondern auch die Planung, Steuerung, Aufsicht und Qualitätssicherung festlegen. Neben der finanziellen Abgeltung von innerkantonalen Institutionen wird neu auch die Abgeltung der ausserkantonalen Einrichtungen im Sinne der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) geregelt.*

## **B. Allgemeiner Teil**

### **1. Ausgangslage**

In der Volksabstimmung vom 28. November 2004 nahm das Schweizer Stimmvolk den Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) an. Die NFA trat auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Mit der NFA zog sich die Invalidenversicherung (IV) aus der Planung, Steuerung und Finanzierung im Bereich der Wohnheime sowie der Werkstätten und Beschäftigungsstätten für Menschen mit Behinderung zurück. Die volle fachliche und finanzielle Verantwortung in diesem Bereich ging auf die Kantone über.

Mittels Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung verpflichtete der Bund die Kantone, ab Inkrafttreten der NFA die bisherigen Leistungen der IV zu übernehmen, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, mindestens jedoch während dreier Jahre (Art. 197 Ziff. 4 BV; SR 101).

Im Rahmen der innerkantonalen Umsetzung der NFA (NFAUR) nahm der Kanton Uri die dazu erforderlichen Anpassungen im kantonalen Recht vor, insbesondere um die dreijährige Übergangszeit bis Ende 2010 zu überbrücken. Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgte via Mantelerlassen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe (Volksabstimmung vom 25. November 2007 bzw. Landratsbeschluss vom 24. September 2007). Neben einer Änderung von Artikel 40 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421) schuf der Kanton auch eine neue Verordnung über Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447), die auf den 1. Januar 2008 in Kraft trat.

Seit dem 1. Januar 2008 gilt das neue Bundesgesetz über Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (IFEG; SR 831.26). Es legt die Ziele der Förderung und Eingliederung invalider Personen sowie die Grundsätze und Kriterien dieser Aufgabe fest. Da das IFEG ein blosses Rahmengesetz ist, bilden weitergehende Ausführungsvorschriften Gegenstand der kantonalen Gesetzgebung. Auf eine gesamtschweizerisch einheitliche Umsetzung bedacht, verabschiedete die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und

-direktoren (SODK) an ihrer Jahresversammlung im September 2007 einen Bericht, der die gesetzlichen Anforderungen der IFEG konkretisiert. Weiter trat auf den 1. Januar 2008 die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE; RB 20.3481) in Kraft, der auch der Kanton Uri beigetreten ist. Die IVSE regelt unter anderem die Zusammenarbeit der Kantone auf dem Gebiet der Behindertenhilfe (sog. Bereich B) und insbesondere die Aufnahme von Personen in ausserkantonalen Einrichtungen.

Um die Vorgaben des IFEG und der IVSE hinsichtlich Planung, Finanzierung und Qualitätssicherung erfüllen zu können, beschlossen die sechs Zentralschweizer Kantone Ende 2007, ihre Behindertenpolitik künftig nach gemeinsamen Grundsätzen auszurichten. Sie erarbeiteten in der Folge ein gemeinsames Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung (nachstehend als "Zentralschweizer Rahmenkonzept" bezeichnet). Am 18. September 2008 verabschiedete die Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) das Zentralschweizer Rahmenkonzept. Das Konzept bietet den Kantonen als Leitlinien die Grundlage für die bedarfs- und wirkungsorientierte Steuerung und Finanzierung der Behindertenpolitik. Weiter sieht es vor, dass die Kantone ihre Angebote gegenseitig anerkennen und sie einander zur Verfügung stellen. Gestützt auf diese Grundlagen hat der Kanton Uri das kantonale Behindertenkonzept entworfen.

## **2. Gründe und Ziele der Neugestaltung**

Die geltenden Gesetzesgrundlagen entsprechen zwar weitestgehend bereits den Vorgaben des Bundes gemäss IFEG, doch vermögen sie den in der Zwischenzeit eingetretenen Wandel bei den strukturellen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen nicht vollständig abzubilden. Zudem bestehen Unklarheiten hinsichtlich der Abgrenzung zu den Leistungen zur Eingliederung und Betreuung von invaliden Kindern und Jugendlichen. Weiter hat der Kanton bislang das Schlichtungsverfahren nicht geregelt, wie das vom Bund verlangt wird (Art. 10 Abs. 2 Bst. f IFEG). Eine Anpassung im kantonalen Recht braucht es vor allem aber auch, damit der Kanton seine neue Rolle in der Planung, Steuerung und Finanzierung der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung umfassend und zielgerichtet wahrnehmen kann. Dabei soll die geltende Verordnung auf den 1. Januar 2011 durch eine neue Verordnung abgelöst werden.

Die neue Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe soll kein reines Finanzierungsinstrument mehr sein, sondern auch die Rechtsgrundlagen für die Planung, Steuerung, Aufsicht und Qualitätssicherung beinhalten. Neben den Vorgaben des IFEG zur finanziellen Abgeltung der Leistungen der innerkantonalen Institutionen muss neu auch die Abgeltung der ausserkantonalen Einrichtungen im Sinne der IVSE Aufnahme finden. Hier wie dort ist

eine leistungsbezogene Abgeltung im Sinne von Pauschalen vorgesehen, was die Praktikabilität und die Durchlässigkeit des Systems der innerkantonalen und der ausserkantonalen Aufenthalte in sozialen Einrichtungen erhöht. Neu aufgenommen wird eine Bestimmung zur Kostentragung, wenn eine Person die Dienste einer ausserkantonalen Einrichtung beansprucht. Weiter will die Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe sicherstellen, dass sich der Kanton soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer Einrichtung beteiligt, dass keine Person wegen dieses Aufenthalts Sozialhilfe benötigt.

Die Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe setzt auf Bewährtes und nimmt die notwendigen Konkretisierungen vor, etwa indem sie das Verfahren und den Inhalt der Programmvereinbarungen ausführlicher regelt. Beibehalten wird auch, dass der Kanton für die Kosten der Behindertenhilfe aufkommt, da die NFA-Prinzipien der fiskalischen Äquivalenz und der räumlichen Verteilung für eine zentrale Wahrnehmung der Aufgabe durch den Kanton sprechen.

Der Neuerlass umfasst neben der Umschreibung von Zweck (Sicherstellung eines angemessenen Angebots an Institutionen), Geltungsbereich (Wohn-, Werk- und Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung) und Festlegung des Begriffs der Invalidität im Wesentlichen Regelungen zur Anerkennung, Planung, Steuerung und Abgeltung (Kostentragung innerkantonal und interkantonal durch Kanton). Die Regelung orientiert sich einerseits an den Vorgaben des Bundes und andererseits an den Lösungen in zahlreichen anderen Kantonen (wie Aargau, Zürich, Schaffhausen, Obwalden, Luzern).

### **3. Versorgungssituation im Kanton Uri**

Der Kanton Uri verfügt über zwei Einrichtungen, die Stiftung Behindertenbetriebe Uri (SBU) und die Stiftung Phönix Uri (Phönix), die Dienstleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung gemäss IFEG erbringen.

Das Angebot der SBU richtet sich an Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung, im Bereich Fertigung/Dienste und Atelier auch an Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung. Neben einer Tagesstätte bietet die SBU auch Wohnplätze für Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung an. Sie entsprechen hinsichtlich der Ausstattung deren Bedürfnissen. Die Phönix bietet Wohnplätze mit integrierter Beschäftigung für Menschen mit einer psychischen Behinderung an. Diese beiden Institutionen bilden denn auch die Eckpfeiler der Versorgung laut Behindertenkonzept. Ergänzt wird dieses Angebot durch ausserkantonale Anbieter.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

Mit der neuen Verordnung entstehen grundsätzlich keine neuen Ansprüche auf Leistungsabgeltung. Die Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe hat damit keine direkten finanziellen Auswirkungen. Hingegen ist sie Grundlage für ein sinnvolles und systematisches Steuerungsmodell mit Programmvereinbarungen. Für die weitere Entwicklung der Kosten ist der konkrete Betreuungsbedarf massgebend. Mit der Bedarfsplanung wird neu ein Instrument für die Steuerung zur Verfügung stehen. Es wird künftig vorausschauend festgelegt, welcher Bedarf mit welchen Angeboten gedeckt werden soll. Eine solche Planung ist Voraussetzung für eine kontrollierte Entwicklung auch im finanziellen Bereich.

Die innerkantonal anerkannten Institutionen (die Stiftung Behindertenbetriebe Uri und die Stiftung Phönix Uri) werden ab dem 1. Januar 2011, wie schon in der dreijährigen Übergangsfrist, mit leistungsbezogenen Pauschalen finanziert. Im Abgeltungssystem mit leistungsbezogenen Pauschalen müssen die Pauschalen so festgelegt werden, dass die Institutionen ihre Kosten decken und innerhalb eines vorgegebenen Rahmens auch gewisse Rückstellungen zur Deckung allfälliger künftiger Verluste bilden können, da keine Restdefizitbeiträge mehr übernommen werden. Da der Wechsel des Finanzierungssystems schon 2008 erfolgt ist, ist nicht mit einem finanziellen Mehraufwand für den Kanton zu rechnen.

##### **Kosten für innerkantonale Platzierungen von erwachsenen Invaliden:**

2008	Fr. 6'876'900
2009	Fr. 7'463'588

##### **Kosten für ausserkantonale Platzierungen von erwachsenen Invaliden:**

2008	Fr. 1'838'893
2009	Fr. 2'486'852

#### C. Vernehmlassung

Am 18. März 2010 eröffnete der Regierungsrat das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe. Die interessierten Kreise konnten bis zum 28. Mai 2010 ihre Stellungnahmen einreichen.

Im Vernehmlassungsverfahren ist der Entwurf insgesamt positiv aufgenommen worden. Die

Vernehmlassungsadressaten haben zu einzelnen Bestimmungen wertvolle Anregungen gemacht, die, soweit sie zweckdienlich erschienen, übernommen wurden.

## **1. Berücksichtigte Anliegen**

Aus den Vernehmlassungsantworten haben sich mehrere Punkte herauskristallisiert, die eine Anpassung der Verordnungsbestimmungen als sachlich begründet und gerechtfertigt erscheinen lassen.

Der Geltungsbereich wird neu ausdrücklich auf Jugendliche ausgedehnt, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind, sofern sie die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben (vgl. Art. 2 Abs. 1). In der Zeit zwischen Schulabschluss und Volljährigkeit bestand nämlich bislang eine Regelungslücke. Die Leistungsangebote für diese Personen- bzw. Altersgruppe wurden weder von der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (RB 10.1611) noch von der bisherigen Verordnung über Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe erfasst. In der Regel werden Jugendliche mit einer Behinderung bis zum Erreichen der Volljährigkeit mit andersschulischen Massnahmen gefördert oder erhalten nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit eine erstmalige berufliche Massnahme durch die IV. In Ausnahmefällen kann es aber sein, dass schon Jugendliche im Alter von 16 Jahren in eine Behinderteninstitution eintreten. Für diese wenigen Fälle ist die Ergänzung in Artikel 2 Absatz 1 gedacht.

Neu werden zudem in Artikel 3 Absatz 2 die ambulanten Angebote neben den stationären Angeboten genannt. Dadurch ist es künftig möglich, auch ambulante Angebote finanziell zu unterstützen.

Bei den übrigen Ergänzungen oder Änderungen handelt es sich um klarere Formulierungen oder redaktionelle Anpassungen.

## **2. Nicht berücksichtigte Anliegen**

Nicht aufgenommen wurden folgende Anregungen:

- Die Forderung nach einer genaueren Regelung der Bedarfsplanung auf Verordnungsebene ist zwar nachvollziehbar, soll aber nicht umgesetzt werden. Die Bedarfsplanung betrifft nämlich den Vollzug und nicht die Stufe Verordnung. Mittels Planung wird vorausschauend festgelegt, welcher Bedarf mit welchen Angeboten gedeckt werden soll. Die kantonale Planung hat laut IVSE in Zusammenarbeit und Koordination mit den Kantonen zu erfolgen. Zwar ist sie auch nach dem IVSE-Modell von unten nach oben aufgebaut, indem

primär die einzelnen Kantone auf ihrem Territorium zuständig sind. Doch sollen die Kantone innerhalb der vier Regionen der IVSE zusammenarbeiten. Auf schweizerischer Ebene verbleibt dann als Aufgabe der IVSE, die Planungen unter den Regionen abzustimmen. Aufgrund dieses Stufenbaus würden jeweils unterschiedliche kantonale Regelungen die notwendige Flexibilität einschränken und so die Koordination erschweren.

- Der Ruf nach einer obligatorischen Anhörungspflicht oder einem Miteinbezugsrecht der Organisationen der Behindertenhilfe bei der Bedarfsplanung wird nicht entsprochen. Die Bedarfsplanung ist Sache des Kantons und wird in Zusammenarbeit mit den Institutionen und den anderen Zentralschweizer Kantonen erarbeitet. Dies in Analogie zur Spital- und Pflegeheimplanung. Auch hier werden die Patientenorganisationen oder die Fachverbände nicht einbezogen. Hinzu kommt, dass die Organisationen der Behindertenhilfe kaum etwas zur Planung beitragen können.
- Weiter wurde eine Ombudsstelle gefordert. Abgesehen davon, dass die Aufgaben dieser zusätzlichen Anlaufstelle neben der Schlichtungsstelle unklar sind, existieren auch noch institutionsinterne Instanzen. Die Institutionen müssen gemäss qualitativen Anforderungen, die Bestandteil der Programmvereinbarung sind, über eine unabhängige Beschwerdeinstanz verfügen. Die vorgesehenen Beschwerde- und Vermittlungsmöglichkeiten sind mit den vorgesehenen Instanzen ausreichend, so dass es keine weitere Stelle braucht.

## **D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der neuen Verordnung**

### **Titel**

Der Titel der bisher geltenden Verordnung umfasste nur die Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe. Die Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe regelt nicht mehr nur die Finanzierung in der Behindertenförderung, sondern auch die Planung, Steuerung, Anerkennung und Beaufsichtigung der Institutionen der Behindertenhilfe. Der Begriff Institutionen der Behindertenhilfe wird dabei vom Sozialhilfegesetz übernommen (vgl. Art. 40 Abs. 2).

### **Ingress**

Auf kantonaler Ebene basiert die Verordnung auf dem geltenden Artikel 40 Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes. Diese Bestimmung erfährt im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über die Langzeitpflege eine Anpassung (ohne materielle Änderung im hier betroffenen Bereich), indem Absatz 3 zu Absatz 2 wird. Entsprechend wird hier Absatz 2 als Grundlage genannt. Auf Ebene Bund stützt sich die neue Verordnung auf das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG). Das IFEG hat die folgenden Hauptpunkte zum Gegenstand, die es zum Vollzug und zur gesetzlichen Ausführung auf die Kantone überträgt: Die Sicherung der sozialen Eingliederung; die Verpflichtung der

Kantone, ein bedarfsgerechtes Angebot an Institutionen und deren Finanzierung zu gewährleisten; die Anforderungen an die Institutionen; der minimale Inhalt der kantonalen Behindertenkonzepte; die Rechtsansprüche der invaliden Personen und das Beschwerderecht.

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1      Zweck**

Wie erwähnt ist die Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe umfassender als die bisherige Verordnung, indem sie neben der Finanzierung der Leistungsangebote neu auch die Anerkennung und Beaufsichtigung der Institutionen sowie die Planung und Steuerung der Institutionen und deren Angebote regelt, wie aus Absatz 1 hervorgeht. Es werden griffige Instrumente zur Sicherstellung der Angebote und zur Kontrolle der Kosten geschaffen. Der Geltungsbereich der Verordnung laut dieser Bestimmung gilt in der Regel für "erwachsene" Menschen mit Behinderung (zu den Jugendlichen, die die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben, aber noch nicht volljährig sind, vgl. Art. 2). Zwar zog sich die IV mit der NFA auch aus der Sonderschulung zurück und der Bund übertrug die fachliche und finanzielle Verantwortung zur Eingliederung und Betreuung von invaliden Kindern und Jugendlichen (sog. Sonderschulwesen) den Kantonen (Art. 62 Abs. 3 BV). Diesen Bereich hat der Kanton mit der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (RB 10.1611) bereits geregelt. Wie im Bereich für Erwachsene erfolgt die Finanzierung sowohl für die individuellen als auch für die kollektiven Leistungen. Der Schulhoheit entsprechend haben sich die Gemeinden aber - im Gegensatz zum Bereich für erwachsene Menschen mit Behinderung - an den Kosten der Massnahmen für Kinder und Jugendliche zu beteiligen (vgl. Art. 10). In Ausnahmefällen kann es aber sein, dass schon Jugendliche im Alter von 16 Jahren, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, in eine Institution der Behindertenhilfe eintreten. Dies soll durch die Bestimmung im Artikel 1 möglich sein.

Die Zweckbestimmung der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe besteht laut Absatz 2 darin, erwachsenen Menschen mit Behinderung, die Wohnsitz im Kanton Uri haben, ein bedürfnis- und bedarfsgerechtes sowie qualitativ gutes Leistungsangebot zur Verfügung zu stellen. Hervorgehoben wird weiter, dass sich das bedarfsgerechte Angebot nach den Grundsätzen der Ethik, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten hat.

### **Artikel 2      Begriffe**

In Ausnahmefällen kann es sein, dass junge Menschen nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit (in der Regel mit Alter von 16 Jahren), aber noch vor Erreichen der Volljährigkeit (Alter 18) in eine Institution der Behindertenhilfe eintreten. Für diese Jugendlichen findet ab dem Zeitpunkt, wo sie die Schule verlassen, die kantonale Verordnung über die sonderpä-

dagogischen Angebote keine Anwendung mehr. Damit für diese Alters- bzw. Personengruppe keine Versorgungslücke entsteht, werden sie zu den erwachsenen Menschen gezählt. Entsprechend kann die vorliegende Verordnung auch auf sie Anwendung finden. Dies geschieht durch die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 1.

Der Begriff der Invalidität entspricht demjenigen des Artikels 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), wonach Invalidität die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit ist. Dieser Begriff der Invalidität stimmt mit der Terminologie in Artikel 112 b BV überein. Klargestellt wird auch, dass Personen, die bereits vor Erreichen des AHV-Alters invalid wurden und die es auch im AHV-Alter noch sind, ihren Invalidenstatus nicht verlieren. Hingegen fallen Personen, die erst nach der Erreichung des AHV-Alters von einer Behinderung betroffen sind, nicht unter die Verordnung. Sie waren früher auch nicht dem Artikel 73 IVG unterstellt. In diesen Fällen greifen andere Sozialversicherungswerke des Bundes wie die Krankenversicherung. Diese Lösung ist IFEG-konform (vgl. BBl 2005 6205).

Nach Absatz 2 sind Institutionen der Behindertenhilfe Einrichtungen oder deren Einheiten, die Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 erbringen. Die dortige Bestimmung legt fest, für welche Leistungsangebote die Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe anwendbar ist.

Der Wohnsitz ist ausschlaggebend für die vom Kanton zu erstellende Bedarfsplanung, aber auch für die Finanzierungspflicht des Wohnkantons gemäss IVSE. Absatz 3 bestimmt, dass der zivilrechtliche Wohnsitz massgebend ist. Diese Regelung hat sich gesamtschweizerisch durchgesetzt. Mit dieser Begriffsbestimmung ist auch geklärt, dass der Unterstützungswohnsitz, wie ihn das kantonale Sozialhilfegesetz (Art. 5 ff. SHG; RB 20.3421) oder das Zuständigkeitsgesetz des Bundes (Art. 4 ff. ZUG; SR 851.1) definieren, unbeachtlich bleibt.

### **Artikel 3      Leistungsbereich**

Artikel 3 Absatz 1 bestimmt, für welche Leistungsangebote die Verordnung anwendbar ist. Es sind dies Einrichtungen, die die Betreuung von erwachsenen Menschen mit einer Behinderung sicherstellen. Der Geltungsbereich ist grundsätzlich deckungsgleich mit jenem des Bereichs B der IVSE. Im Sinne der Transparenz und der Benutzerfreundlichkeit werden deshalb möglichst die von der IVSE verwendeten Begriffe übernommen. Leistungsangebote, die nicht dem Bereich B der IVSE unterstehen, fallen nur unter den Anwendungsbereich der Verordnung, wenn sie vom Regierungsrat anerkannt werden. Zu den Einrichtungen im Geltungsbereich der Verordnung zählen einerseits Wohnheime, die der dauernden oder vorübergehenden Unterbringung dienen, und andererseits Werkstätten und Beschäftigungsstät-

ten. In den Werkstätten werden behinderten Personen (körperlich, psychisch oder mehrfach behinderte Personen) geschützte Arbeitsplätze angeboten. Hier sind die Betroffenen bis zu einem gewissen Grad produktiv tätig. Die Werkstätten beinhalten immer eine monetär verwertbare Komponente (Produktion), und die dort tätigen Personen erhalten einen Lohn. Die Beschäftigungsstätten stehen dagegen nicht in einem direkten Zusammenhang mit Produktivität und es wird kein Lohn ausgerichtet. Bei der Beschäftigung geht es darum, den behinderten Personen eine Tagesgestaltung anzubieten. Im Kanton Uri sind das die Stiftung Behindertenbetriebe Uri und die Stiftung Phönix Uri. Die Stiftung Behindertenbetriebe Uri verfügt mit Wohn- und Beschäftigungsplätzen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung sowie mit geschützten Arbeitsplätzen für Menschen mit einer geistigen, mehrfachen und psychischen Behinderung über ein umfassendes Leistungsangebot. Die Stiftung Phönix Uri verfügt über das Angebot Wohnen für Menschen mit einer psychischen Behinderung. Zurzeit nehmen aber auch 51 Personen aus dem Kanton Uri ausserkantonale Leistungsangebote in Anspruch, z. B. in der Stiftung Brändi in Horw, in der Stiftung BSZ Seewen, im Wohnheim Rufin in Oberwil usw.

Im Sinne einer klaren Abgrenzung zählt Absatz 2 diejenigen Einrichtungen und Leistungen auf, die nicht unter die Verordnung fallen. Es sind dies etwa Massnahmen zur beruflichen Eingliederung nach Artikel 16 und 17 IV. So wird die Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit (um die Berentung zu verkürzen) nach wie vor vom Bund finanziert. Ebenso ausgenommen sind Alters- und Pflegeheime, Spitäler und andere medizinische Einrichtungen. Weiter werden die sonderpädagogischen Leistungsangebote für Kinder und Jugendliche aufgezählt, die in der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri geregelt werden. Ausgenommen sind schliesslich auch die Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs für Erwachsene gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB; SR 310).

Soweit Leistungen nach Absatz 1 von Personen beansprucht werden, die pflegebedürftig auf Grund des fortgeschrittenen Lebensalters im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sind, ist die Verordnung ebenfalls nicht anwendbar (Absatz 3). Für die Pflege von Betagten gelten für die Bedarfsplanung und die Finanzierung die besonderen Regeln über die Pflegefinanzierung (vgl. Art. 25a KVG).

## **2. Abschnitt: Planung, Steuerung und Anerkennung**

### **Artikel 4      Bedarfsplanung**

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion erstellt ein Konzept und plant das bedarfsgerechte Angebot zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinde-

Die Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe gewährleistet in Artikel 1 ein bedarfsgerechtes Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderung. Die kantonale Planung gibt Aufschluss über den quantitativen und qualitativen Bedarf an Institutionen für einen bestimmten Zeitrahmen. Sie stützt sich in der Regel auf Erhebungen des Kantons, Bedarfsmeldungen der Einrichtungen sowie auf Bedarfsschätzungen Dritter. Die Planung dient als Instrument zur bedarfsorientierten Steuerung und Finanzierung der Einrichtungen sowie als Grundlage für die Koordination der Angebote zwischen den Kantonen und für die Programmvereinbarungen mit den Institutionen. Die dreijährige Planungsperiode entspricht der früheren Planungsperiode des Bundes nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG). Sie hat sich bewährt und eingespielt. Es drängt sich deshalb auf, sie auch kantonal beizubehalten.

Auf Grund ihrer Bedeutung werden Konzept und Planung nach Absatz 2 dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

#### **Artikel 5      Anerkennung**

Die Institution der Behindertenhilfe bedarf laut IFEG einer Anerkennung. Diese wird nach Absatz 1 durch die zuständige Direktion, das heisst der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, erteilt. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Institution die Voraussetzungen des IFEG (insbesondere Art. 5 Abs. 1) und der IVSE-Richtlinien erfüllt. Verlangt sind somit ein bedarfsgerechtes Infrastruktur- und Leistungsangebot, nötiges Fachpersonal, wirtschaftliche Betriebsführung, betriebswirtschaftliche Rechnungslegung, transparente Aufnahmebedingungen, schriftliche Information über Rechte und Pflichten, Wahrung der Persönlichkeitsrechte der invaliden Personen, Entlohnung für wirtschaftlich verwertbare Tätigkeiten, Sicherstellung von behinderungsbedingt notwendigen Fahrten zu und von Werk- und Tagesstätten sowie die Gewährleistung der Qualitätssicherung.

Die Anerkennung einer Einrichtung (Abs. 2) ist ein zentrales Steuerungsinstrument des Kantons, da an sie die Beitragsberechtigung anknüpft. Damit erhalten die qualitativen Voraussetzungen, die von den Einrichtungen zu erfüllen sind, einen wichtigen Stellenwert. Eine Institution ist nur beitragsberechtigt, wenn sie neben den oben genannten Voraussetzungen auch über anerkannte Instrumente zur Sicherung der Qualität verfügt, den Nachweis für eine zweckmässige Betriebsführung erbringt und Angebot und Konzept der Einrichtung einem ausgewiesenen qualitativen und quantitativen Bedarf des Kantons entsprechen (Bst. a und b).

Die Anerkennung (Beitragsberechtigung) kann laut Absatz 3 auch nur für Teilbereiche, beispielsweise den Wohn-, nicht aber den Arbeitsbereich, festgelegt werden. Zudem kann sie

befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Anerkennung kann so auf die Bedarfsplanung abgestimmt werden, indem sie auf die betreffende Bedarfsplanungsperiode befristet wird.

Absatz 4, wonach die Anerkennung entzogen wird, wenn die Institution die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden, ist deklaratorischer Natur.

## **Artikel 6 Programmvereinbarungen**

Heute schliesst die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion mit den anerkannten Institutionen Programmvereinbarungen ab. Neu soll diese Aufgabe dem Regierungsrat übertragen werden, was der allgemeinen Regelung in Artikel 43ff. des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131) entspricht. Die Programmvereinbarungen sollen sich in der Regel über mehrere Jahre erstrecken. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich auf Stufe Gesetz in Artikel 40 Absatz 2 SHG. Mittels Programmvereinbarung wird die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und anerkannten Institutionen geregelt. Indem die Vereinbarungen auf die Dauer von mehreren Jahren angelegt werden, entstehen langfristige Beziehungen in der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den leistungserbringenden Einrichtungen. Die Einrichtungen erhalten so unternehmerischen Spielraum für die Ausgestaltung der Leistungserbringung, womit das wirtschaftliche Handeln gefördert wird.

Absatz 2 konkretisiert den Inhalt der Programmvereinbarungen, wie er heute bereits gelebt wird und sich bewährt hat. Das kantonale Recht kennt mit Artikel 34 Absatz 4 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131) einen allgemeingültigen Inhalt von Programmvereinbarungen, die der Kanton mit Dritten abschliesst. Artikel 6 Absatz 2 übernimmt diese allgemeine Bestimmung zu den Programmvereinbarungen und ergänzt sie inhaltlich um jene Elemente, die laut dem zentral-schweizerischen Modus zu regeln sind. In den Vereinbarungen festzuhalten sind die Grundsätze der Leistungserbringung (Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit usw.), das Leistungsangebot (Anzahl Plätze usw.), die Form und Höhe der Leistungsabgeltung, die Anrechnung von Aufwendungen und Erträgen der Institution, die Leistungsüberprüfung (periodische Berichterstattung usw.) und die Beiträge der Behinderten.

Zu Letzterem Folgendes: Erwachsene Invalide verfügen über ein Ersatz- und unter Umständen über ein weiteres Einkommen. Es ist somit zulässig und sachgerecht, eine angemessene Kostenbeteiligung durch Eigenleistungen der erwachsenen invaliden Person vorzusehen. Reichen diese Mittel allerdings nicht aus, muss der Kanton die Restfinanzierung sicherstel-

len. Nach Artikel 7 Absatz 1 IFEG müssen die Kantone sich soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution beteiligen, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthaltes Sozialhilfe benötigt. Um sicherzustellen, dass die erwachsenen Invaliden die Beiträge nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft zu entrichten vermögen, bezeichnet Absatz 3 die Ergänzungsleistungen als Obergrenze. Die Beiträge der Behinderten sind durch die Regierung so festzulegen, dass diese höchstens den Betrag erreichen, der den Betroffenen als Ergänzungsleistungen ausgerichtet wird.

### **3. Abschnitt: Finanzierung**

#### **Artikel 7      Leistungsabgeltung**

Nach Absatz 1 werden die Leistungen mit einer Leistungspauschale je Verrechnungseinheit abgegolten, die zum Voraus festgelegt wird. Grundlage für die Berechnung der Pauschale sind die anrechenbaren Betriebskosten und Betriebserlöse, wie sie in der IVSE ausgearbeitet wurden (Abs. 2). Die Leistungsabgeltung berechnet sich somit aus dem anrechenbaren Nettoaufwand. Dieser ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand (Personal- und Sachinkl. Kapitalkosten und Abschreibungen) abzüglich des anrechenbaren Ertrags. Der verbleibende Betrag wird auf die Person pro Verrechnungseinheit umgerechnet.

Soweit die Kosten nicht von anderen Leistungspflichtigen zu decken sind, trägt diese der Kanton. Er leistet Kostenanteile bis zur vollen Höhe für die in den Leistungsvereinbarungen geregelten Leistungsabgeltungen.

#### **Artikel 8      Interkantonaies Verhältnis**

Mit Artikel 48 BV wurde eine Bestimmung eingeführt, die die Kantone zur interkantonalen Zusammenarbeit anhält. Ausdrücklich genannt sind dort die Institutionen zur Betreuung und Förderung von Invaliden. Die interkantonale Zusammenarbeit wird heute über die IVSE gewährleistet, der inzwischen alle Kantone beigetreten sind. Die IVSE vereinfacht die Aufnahme von Personen ausserhalb des Wohnkantons und enthält entsprechend auch Regeln und Richtlinien zur interkantonalen Zusammenarbeit und zur Leistungsabgeltung. Mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe schafft der Kanton die innerkantonale Rechtsgrundlage, um die Kostenabgeltung nach IVSE zu leisten, wenn ein erwachsener Mensch mit Behinderung Leistungen einer ausserkantonalen Institution beansprucht. Zahlungspflichtig ist der Kanton.

#### **4. Abschnitt: Mitteilungspflicht und Zutrittsrecht**

##### **Artikel 9 Informationspflicht**

Diese Bestimmung hält die Verantwortlichen des Betriebs an, den Behörden diejenigen Auskünfte zu erteilen und ihnen diejenigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie für den Vollzug brauchen (Abs. 1). Zusätzlich sind die Einrichtungen verpflichtet, den Behörden alle Änderungen, die die Anerkennung und Beitragsberechtigung betreffen, sowie andere wesentliche Änderungen der Organisation und Tätigkeit frühzeitig mitzuteilen (Abs. 2). Zu denken ist etwa an Änderungen in Bezug auf die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs. Nur eine offene und enge Zusammenarbeit zwischen Institution und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion lassen die Erarbeitung konstruktiver und glaubwürdiger Lösungen zum Wohle der Invaliden zu.

##### **Artikel 10 Zutrittsrecht**

Der unmittelbare Zutritt zu einer Einrichtung sind der zuständigen Direktion bzw. dem zuständigen Amt zu gewähren. Eine solche Regelung ist insbesondere für den Fall notwendig, wenn das Wohl der betreuten Menschen gefährdet ist oder finanzielle bzw. administrative Unregelmässigkeiten vorliegen und die Trägerschaftsorgane ihre Verantwortung nicht wahrnehmen.

#### **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **Artikel 11 Schlichtungsverfahren**

Das IFEG verlangt ein Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen (Art. 10 Abs. 2 Bst. f). Mit dem Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der richterlichen Behörden und zur Anpassung des Verfahrensrechts (GOG) will der Kanton Uri eine zentrale Schlichtungsbehörde schaffen, die grundsätzlich für sämtliche Schlichtungsverfahren zuständig sein soll. Dazu soll auch das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen nach IFEG gehören (so explizit der Bericht des Regierungsrats zum Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der richterlichen Behörden und zur Anpassung des Verfahrensrechts, Vorlage für das Vernehmlassungsverfahren vom 22. Dezember 2009, S. 9). Entsprechend sieht Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe vor, dass die zentrale Schlichtungsbehörde auf Gesuch einer betroffenen Person oder einer anerkannten Institution sämtliche Streitigkeiten aus einem Betreuungsverhältnis behandelt. Darunter fallen beispielsweise Klagen auf Schadenersatz oder Genugtuung aus unerlaubten Handlungen oder Vertragsverletzungen (z. B. Mängel betr. Unterkunft oder Verpflegung) und aufsichtsrechtliche Anzeigen (z. B. betreuerische Mängel). Nicht Gegenstand des Schlichtungsverfahrens, sondern des

ordentlichen Verwaltungsbeschwerdeverfahrens sind dagegen Entscheide über Anerkennung oder Entzug der Anerkennung eines Leistungsangebots sowie Entscheide über die Kostenübernahmegarantie.

Die zentrale Schlichtungsbehörde ist organisatorisch, verfahrensrechtlich und kostenmässig durch die eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. So bestimmt Artikel 201 ZPO die Aufgaben der Schlichtungsbehörde und Artikel 207 ZPO regelt die Kosten des Schlichtungsverfahrens.

Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, zwischen den am Verfahren Beteiligten eine Einigung zu erzielen (Art. 201 Abs. 1 ZPO). Kommt es zu keiner Einigung, so hält die Schlichtungsbehörde dies im Protokoll fest und erteilt die Klagebewilligung (Art. 209 Abs. 1 ZPO). Je nach Art der Streitigkeit steht der betroffenen Person danach der zivil- oder aufsichtsrechtliche Weg offen.

Nach Artikel 207 ZPO werden die Kosten des Schlichtungsverfahrens grundsätzlich der klagenden Partei auferlegt. Da wir uns bei der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe im Sozialbereich befinden, soll das Schlichtungsverfahren kostenlos sein und es sollen keine Parteientschädigungen ausgerichtet werden (Abs. 2). Dies in Einklang mit den Regelungen in den meisten anderen Kantonen und den Grundsätzen, die das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) für Einsprachen im Sozialversicherungsverfahren aufstellt (Art. 52 Abs. 3 ATSG).

## **Artikel 12 Vollzug**

Alle anerkannten Einrichtungen für erwachsene Invalide unterstehen der Aufsicht der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und der Oberaufsicht des Regierungsrats. Die erstinstanzliche Aufsicht (Amt für Soziales) überprüft regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung bzw. Beitragsberechtigung eingehalten werden. Die Überprüfung erfolgt heute schon nach klaren, für die Einrichtungen transparenten und zeitgemässen Kriterien, etwa auf der Grundlage von standardisierten Berichterstattungen sowie allfälligen periodischen, an Ort und Stelle durchgeführten Kontrollen.

Absatz 3 enthält eine Auffangklausel zugunsten des zuständigen Amts, das heisst des Amts für Soziales. Dieses soll die Vorschriften zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung vollziehen, soweit keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Weiter hält die Bestimmung fest, dass das Amt die Verbindungsstelle nach IVSE ist und die Kostenübernahmegarantie für ausserkantonale platzierte Personen erteilt.

**Artikel 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die bisher geltende Verordnung über Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe wird durch die vorliegende neue Verordnung ersetzt und ist daher aufzuheben.

**Artikel 14 Übergangsbestimmung**

Im Rahmen der Übergangsbestimmung wird festgelegt, dass bereits erteilte Anerkennungen gültig bleiben. Im Kanton bestehen folgende Anerkennungen:

- Stiftung Behindertenbetriebe Uri
- Stiftung Phönix Uri

**Artikel 15 Inkrafttreten**

Die Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe soll am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Dann läuft nämlich die dreijährige Übergangsfrist nach Artikel 197 Ziffer 4 BV aus, so dass das neue Regime spielen kann. Das neue GOG, das die Einrichtung der zentralen Schlichtungsbehörde begründet, tritt ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft.

**E. Antrag**

Die Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

Anhang

Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe

Beilage:

Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten

## **VERORDNUNG**

### **über die Institutionen der Behindertenhilfe**

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)<sup>1</sup> sowie auf Artikel 40 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe<sup>2</sup>,

beschliesst:

#### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 1**      Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Planung, Steuerung, Anerkennung, Beaufsichtigung und Abgeltung von Einrichtungen, die der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung dienen (Institutionen der Behindertenhilfe).

<sup>2</sup>Sie bezweckt, erwachsenen Menschen mit Behinderung, die Wohnsitz im Kanton Uri haben, ein bedürfnis- und bedarfsgerechtes sowie qualitativ gutes Leistungsangebot nach den Grundsätzen der Ethik, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit zur Verfügung zu stellen.

##### **Artikel 2**      Begriffe

<sup>1</sup>Als erwachsene Menschen mit Behinderung gelten Personen, die volljährig sind oder die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben und vor Erreichen des AHV-Alters invalid im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts<sup>3</sup> geworden sind.

<sup>2</sup>Institutionen der Behindertenhilfe sind Einrichtungen oder deren Einheiten, die Leistungen nach Artikel 3, Absatz 1 erbringen.

<sup>3</sup>Der Wohnsitz einer Person bestimmt sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> SR 831.26

<sup>2</sup> RB 20.3421

<sup>3</sup> ATSG; SR 830.1

<sup>4</sup> Artikel 23 ff. ZGB; SR 210

### **Artikel 3** Leistungsbereich

<sup>1</sup>Leistungen der Behindertenhilfe sind die vom Kanton oder im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)<sup>5</sup> anerkannten ambulanten oder stationären Angebote in:

- a) Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen Menschen mit Behinderung beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können;
- b) Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen für Menschen mit Behinderung;
- c) Tagesstätten, in denen Menschen mit Behinderung Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.

<sup>2</sup>Sonderpädagogische Leistungsangebote für Kinder und Jugendliche, Massnahmen zur beruflichen Eingliederung von erwachsenen Personen mit Behinderungen im Sinne der Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung<sup>6</sup>, Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs für Erwachsene gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch<sup>7</sup> sowie Angebote von Langzeitpflegeeinrichtungen, von Spitälern und anderen medizinischen Einrichtungen gelten nicht als Leistungen und Institutionen der Behindertenhilfe.

<sup>3</sup>Werden Leistungen nach Absatz 1 von Personen beansprucht, die altersbedingt pflegebedürftig im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung<sup>8</sup> sind, ist diese Verordnung nicht anwendbar.

## 2. Abschnitt: **Planung, Steuerung und Anerkennung**

### **Artikel 4** Bedarfsplanung

<sup>1</sup>Die zuständige Direktion<sup>9</sup> erstellt ein Konzept und plant das bedarfsgerechte Angebot zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung. Die Planungsperioden betragen in der Regel drei Jahre.

<sup>2</sup>Das Konzept und die Planung bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats.

---

<sup>5</sup> RB 20.3481

<sup>6</sup> IVG; SR 831.20

<sup>7</sup> StGB; SR 311.0

<sup>8</sup> KVG; SR 832.10

<sup>9</sup> Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

## **Artikel 5**      Anerkennung

<sup>1</sup>Die Institution der Behindertenhilfe bedarf einer Anerkennung durch die zuständige Direktion<sup>10</sup>.

<sup>2</sup>Die Anerkennung setzt voraus, dass die Institution die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)<sup>11</sup> sowie der Richtlinien der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)<sup>12</sup> erfüllt und insbesondere:

- a) über anerkannte Instrumente zur Sicherung der Qualität verfügt und den Nachweis für eine zweckmässige Betriebsführung erbringt;
- b) Angebot und Konzept der Institution einem ausgewiesenen quantitativen und qualitativen Bedarf des Kantons entsprechen und mit seiner Bedarfsplanung gemäss Artikel 4 übereinstimmen.

<sup>3</sup>Die Anerkennung wird für die ganze Institution oder einzelne ihrer Teilbereiche festgestellt. Sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

<sup>4</sup>Die Anerkennung wird entzogen, wenn die Institution die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden.

## **Artikel 6**      Programmvereinbarungen

<sup>1</sup>Der Regierungsrat schliesst mit den anerkannten Institutionen Programmvereinbarungen ab, die sich in der Regel über mehrere Jahre erstrecken.

<sup>2</sup>Die Programmvereinbarungen regeln insbesondere:

- a) die Grundsätze der Leistungserbringung;
- b) das Leistungsangebot;
- c) die Form und Höhe der Leistungsabgeltung;
- d) die Anrechnung von Aufwendungen und Erträgen der Institution;
- e) die Beiträge der Behinderten;
- f) die Rechnungsführung und Rechnungslegung;
- g) die Leistungsüberprüfung;
- h) die Folgen der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der Vereinbarung;
- i) die Anpassungsmodalitäten;

---

<sup>10</sup> Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>11</sup> SR 831.26

<sup>12</sup> RB 20.3481

- k) das Verfahren zur Streitschlichtung und Vermittlung;
- l) die Einzelheiten der Finanzaufsicht.

<sup>3</sup>Die Beiträge der Behinderten sind so festzulegen, dass keine behinderte Person wegen ihres Aufenthalts in einer Institution der Behindertenhilfe Sozialhilfe benötigt. In diesem Sinn ist die behinderte Person höchstens mit einer Selbstleistung zu belasten, die ihr als Ergänzungsleistung ausgerichtet wird.

### 3. Abschnitt: **Finanzierung**

#### **Artikel 7** Leistungsabgeltung

<sup>1</sup>Die Leistungen werden mit einer Leistungspauschale je Verrechnungseinheit abgegolten, die zum Voraus festgelegt wird.

<sup>2</sup>Grundlage für die Berechnung der Pauschale sind die anrechenbaren Betriebskosten und Betriebserlöse gemäss den Richtlinien der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)<sup>13</sup>.

<sup>3</sup>Soweit die Kosten nicht von anderen Leistungspflichtigen zu decken sind, trägt der Kanton die Kosten. Er leistet Kostenanteile bis zur vollen Höhe für die in den Programmvereinbarungen geregelten Leistungsabgeltungen.

#### **Artikel 8** Interkantonales Verhältnis

Beansprucht ein erwachsener Mensch mit Behinderung Leistungen einer ausserkantonalen Institution, so bestimmt sich die Kostenabgeltung nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)<sup>14</sup>.

### 4. Abschnitt: **Mitteilungspflicht und Zutrittsrecht**

#### **Artikel 9** Informationspflicht

<sup>1</sup>Institutionen, die dieser Verordnung unterstehen, haben den kantonalen Behörden alle Informationen zu liefern, die sie benötigen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können.

---

<sup>13</sup> RB 20.3481

<sup>14</sup> RB 20.3481

<sup>2</sup>Sie haben Änderungen hinsichtlich ihrer Organisation und ihres Leistungsangebots rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Vorkommnisse von besonderer Tragweite sind umgehend zu melden.

#### **Artikel 10** Zutrittsrecht

Den kantonalen Behörden ist auf Verlangen Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

#### 5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 11** Schlichtungsverfahren

<sup>1</sup>Sämtliche Streitigkeiten aus einem Betreuungsverhältnis werden auf Gesuch einer betroffenen Person oder einer anerkannten Institution durch die zentrale Schlichtungsbehörde behandelt .

<sup>2</sup>Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos; es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

#### **Artikel 12** Vollzug

<sup>1</sup>Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug dieser Verordnung aus. Er erlässt die dazu erforderlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup>Die zuständige Direktion<sup>15</sup> nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht war.

<sup>3</sup>Das zuständige Amt<sup>16</sup> vollzieht die Vorschriften zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung, soweit diese Verordnung oder dessen Ausführungsbestimmungen keine besonderen Zuständigkeiten festlegen. Es ist die Verbindungsstelle nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)<sup>17</sup>.

#### **Artikel 13** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 24. September 2007 über Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe<sup>18</sup> wird aufgehoben.

<sup>15</sup> Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>16</sup> Amt für Soziales; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>17</sup> RB 20.3481

<sup>18</sup> RB 20.3447

**Artikel 14** Übergangsbestimmung

Anerkennungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, bleiben gültig und müssen nicht erneuert werden.

**Artikel 15** Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Landrats  
Der Präsident: Thomas Arnold  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

## Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten

Name	Stellungnahme eingereicht:	
	Ja	Nein
Einwohnergemeinde Altdorf	X	
Einwohnergemeinde Andermatt	X	
Einwohnergemeinde Attinghausen	X	
Einwohnergemeinde Bauen	X	
Einwohnergemeinde Bürglen	X	
Einwohnergemeinde Erstfeld	X	
Einwohnergemeinde Flüelen	X	
Einwohnergemeinde Göschenen	X	
Einwohnergemeinde Gurnellen	X	
Einwohnergemeinde Hospental		X
Einwohnergemeinde Isenthal	X	
Einwohnergemeinde Realp	X	
Einwohnergemeinde Schattdorf	X	
Einwohnergemeinde Seedorf	X	
Einwohnergemeinde Seelisberg	X	
Einwohnergemeinde Silenen	X	
Einwohnergemeinde Sisikon		X
Einwohnergemeinde Spiringen	X	
Einwohnergemeinde Unterschächen	X	
Einwohnergemeinde Wassen	X	
CVP	X	
Junge CVP		
FDP	X	
jungfreisinnige uri		
SP	X	
Juso		
SVP	X	
Junge SVP Uri		
Grüne	X	
Stiftung Behindertenbetriebe Uri (SBU)	X	
Stiftung Phönix Uri (Phönix)		X
Pro Infirmis Uri/Schwyz	X	
Procap Uri	X	
insieme uri		X
Gehörlosen Gruppe Uri		X
MS Multiple Sklerose Gruppe Uri		X
Konferenz für Behindertenfragen Uri	X	